



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Veräußerung des unbebauten Eigenheimgrundstückes- Nr. 106/5 der Gem. Hartau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Hartau	13.05.2020	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.05.2020	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, VwVKomGrV
Bereits gefasste Beschlüsse	SR-Beschluss- Nr. 36/04/05 vom 28.04.2005
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.01900
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erträge aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	15.015 Euro	15.015 Euro	
EÖB 01.01.2013	9.967,82€		

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Das unbebaute Grundstück Härteltsweg 6 wurde, nachdem es über einen längeren Zeitraum wenige eher unverbindliche Nachfragen gab, in der Sächsischen Zeitung ausgeschrieben. Es ging ein Kaufantrag ein.

Antragsteller:

Frau Hoffmann und Herr Mauermann
Nordstr. 4
02763 Zittau

Die Interessenten beabsichtigen ein Eigenheim zur Eigennutzung zu errichten. Der Bodenrichtwert am Standort beträgt 21 Euro/m². Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet, in Randlage eines tagebruchgefährdeten Bereiches sowie im archäologischen Relevanzbereich.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das in Hartau am Härteltsweg 6 gelegene unbebaute Grundstück, Flurstück- Nr. 106/5 der Gem. Hartau mit einer Größe von 715 m², zum Bodenrichtwert in Höhe von 21 Euro/m² an Herrn Mauermann und Frau Hoffmann, wohnhaft in Zittau, zum Zwecke der Eigenheimbebauung zu veräußern. Im Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung aufgenommen. Eine Belastungsvollmacht zur Eintragung von Grundschulden in das Grundbuch vor Eigentumsumschreibung wird bei Bedarf erteilt. Es gelten dafür die Bestimmungen des Abs. IX der VwV kommunale Grundstücksveräußerung.